



VOLKSANWALTSCHAFT

Herrn
Bundeskanzler
Werner Faymann
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Markus Huber

Geschäftszahl:
VA-6100/0005-V/1/2015

Datum: 15. APR. 2015

Betr.: Dienstrechtsnovelle 2015
Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ: BKA-920.196/0003-III/1/2015

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Anlässlich der beabsichtigten Dienstrechts-Novelle 2015 möchte die Volksanwaltschaft auf folgenden Änderungsbedarf im Vertragsbedienstetengesetz hinweisen.

Das Vertragsbedienstetengesetz fordert als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Dienstverhältnis die volle Handlungsfähigkeit der Person, ausgenommen ihrer Beschränkung wegen Minderjährigkeit (§ 3 Abs. 1 Z. 2 VBG). Die Volksanwaltschaft wies auf diese Diskriminierung der Menschen mit Behinderung bereits in ihrem Bericht an den Nationalrat und Bundesrat des Jahres 2013 hin.

Ausgangspunkt für das Einschreiten der Volksanwaltschaft war der Fall einer jungen Frau, die an einer mittelgradigen Intelligenzminderung leidet und für Vermögensangelegenheiten sowie Vertretung vor Gerichten und Abschluss von nicht alltäglichen Rechtsgeschäften unter Sachwalterschaft steht. Die junge Frau war bei einer Leiharbeiterfirma beschäftigt, die sie im Zuge eines Projektes an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport vermittelte. Das Militärkommando Wien war mit ihrer Tätigkeit als Küchenhilfskraft in der General-Körner-Kaserne äußerst zufrieden und beabsichtigte, sie in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das geltende Vertragsbedienstetengesetz verhinderte dies allerdings. Schließlich konnte in diesem Einzelfall doch noch über den Umweg des Abschlusses eines Sondervertrages nach § 36 VBG eine Lösung erzielt werden. Grundsätzlich ist diese Bestimmung allerdings nur für hochqualifizierte Fachkräfte angedacht, die nicht das System des VBG eingegliedert werden können.

Es ist völlig unverständlich, wieso die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung von der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 1 Z. 3 VBG sichert, dass die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der an besondere Vorschriften festgesetzten Bedingungen, gegeben sein müssen. Es ist damit klargestellt, dass auch nur in solchen Fällen ein Dienstverhältnis eingegangen werden kann, in denen die Aufgaben von Menschen mit Behinderung bewältigt werden können. Der gegenständige Ausgangsfall der jungen Frau, die als Küchenhilfskraft arbeitet, zeigt aber deutlich, dass diese Voraussetzungen der persönlichen und fachlichen Eignung durchaus gegeben sein können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit anzuerkennen. Die Vertragsstaaten sollen für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche und beim Erhalt eines Arbeitsplatzes fördern. Die Vertragsstaaten sollen überdies Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor zu beschäftigen (Art. 27 UN-BHK).

Die geltende Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 2 VBG steht diesem verpflichteten Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention aber entgegen. Daran ändert auch nichts das Behinderteneinstellungsgesetz, das das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit nicht beseitigt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Menschen mit Behinderung bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst schlechter gestellt werden als in der Privatwirtschaft. Bundesminister Dr. Josef Ostermayer sagte der Volksanwaltschaft im Jänner 2014 zu, die gewünschte gesetzliche Änderung im Zuge der nächsten Dienstrechtsnovelle auf sozialpartnerschaftlicher Ebene als auch mit den Ressorts zu diskutieren. Die Volksanwaltschaft ersucht daher dringendst, anlässlich dieser Dienstrechtsnovelle 2015 die notwendigen Änderungen im Vertragsbediensteten-gesetz vorzunehmen, um auch die Aufnahme von Menschen mit geistiger Behinderung in ein Dienstverhältnis zum Bund zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK e.h.